

Gebührenordnung der Deutschen Internationalen Schule Dubai

1. Allgemeines

Diese Gebührenordnung basiert auf den Vorgaben der School Registration and Refund Policy der KHDA (Knowledge and Human Development Authority).

Diese Gebührenordnung gilt für Kinder und Jugendliche, die die Deutsche Internationale Schule Dubai besuchen. Im Folgenden wird für alle Altersstufen der Begriff „Kind/Kinder“ verwendet.

Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Das erste Schulhalbjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Januar des Folgejahres, das zweite Schulhalbjahr beginnt am 1. Februar und endet am 31. Juli. Kalkulatorisch gilt das Schuljahr als aus zwei Halbjahren zu jeweils fünf Monaten bestehend. Anteilige Gebühren werden dementsprechend monatsweise mit einem Schlüssel von 10% pro Monat berechnet. Nicht volle Monate werden anteilig berechnet. Die Woche des ersten, bzw. letzten Schultages wird dabei voll berechnet.

Abwesenheiten (z.B. Krankheit, Beurlaubung oder Sonstige Abwesenheiten) führen nicht zu einer Reduktion der Schulgebühren.

Wenn aufgrund der Covid19-Pandemie oder anderer höherer Gewalt, durch eine Anordnung oder Empfehlung der Behörden, die Schule geschlossen wird, bzw. Fernunterricht durchgeführt wird, besteht kein Anspruch auf Reduktion oder Rückerstattung der Gebühren.

Rechnungen, Mahnungen und sonstiger Schriftwechsel werden ausschließlich per E-Mail verschickt. E-Mail-Adressen der Erziehungsberechtigten werden bei Anmeldung der Kinder registriert. Es obliegt der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, der Schule Änderungen der E-Mail-Adressen mitzuteilen, für Zustellbarkeit von E-Mails zu sorgen und E-Mails der Schule zu beachten.

Integraler Bestandteil dieser Gebührenordnung ist die Gebührentabelle.

2. Mitgliedschaft im Schulverein

Die Erziehungsberechtigten aufgenommener Kinder sind Mitglieder des Schulvereins. Für die Mitgliedschaft fällt ein jährlicher Mitgliedsbeitrag pro Familie an, der bei erstmaliger Anmeldung und zusammen mit den Schulgebühren des ersten Halbjahres fällig ist. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist der aktuell gültigen Gebührentabelle zu entnehmen.

3. Anmeldegebühr

Für die Anmeldung eines Kindes für ein zukünftiges Schuljahr wird eine einmalige Anmeldegebühr erhoben, die sofort bei Annahme der Anmeldung fällig wird. Die Anmeldegebühr ist rückerstattungsfähig, wenn die Schule dem Kind keinen Platz anbietet. Sie ist nicht rückerstattungsfähig, wenn die Schule dem Kind einen Platz anbietet, das Kind sich aber dafür entscheidet, den Platz nicht anzunehmen. Sie wird nicht auf die gesamten zu zahlenden Schulgebühren angerechnet, wenn dem Kind ein Platz angeboten wird und er diesen annimmt. Die Höhe der Anmeldegebühr ist der aktuell gültigen Gebührentabelle zu entnehmen.

4. Aufnahmegebühr

Für die Aufnahme eines Kindes wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben, die innerhalb einer Woche nach Platzzusage fällig wird. Erfolgt die Aufnahme während eines laufenden Schuljahres, wird die Aufnahmegebühr ebenfalls innerhalb einer Woche nach Platzzusage fällig, spätestens jedoch vor dem ersten Schultag. Die Aufnahmegebühr wird mit den Schulgebühren des Schuljahres der Anmeldung verrechnet und wird nicht zurückerstattet, sollte der angebotene Platz nicht in Anspruch genommen werden. Die Aufnahmegebühr unterliegt nicht dem Mahnverfahren. Die Platzzusage verliert mit dem Fälligkeitstag ihre Gültigkeit, falls die Aufnahmegebühr nicht oder nicht vollständig bezahlt wurde. Die Höhe der Aufnahmegebühr ist der aktuell gültigen Gebührentabelle zu entnehmen.

5. Kautio

Bei der Neuaufnahme eines Kindes wird eine einmalige, nicht verzinsliche, rückzahlbare Kautio in Höhe von 5.000,00 AED pro Kind fällig. Dieser Betrag wird bei Bestätigung der Aufnahme durch die Schule umgehend fällig. Sollte die Kautio nicht fristgerecht beglichen werden, verfällt das Anrecht auf den Schulplatz und die Deutsche Internationale Schule Dubai kann den Platz weiter vergeben. Verlässt das Kind die DISD, so wird die Kautio nach Begleichung aller offenen Forderungen an die Eltern zurückerstattet. Die Rückzahlung erfolgt dann innerhalb von 180 Tagen nach dem Ende des Halbjahres, in dem das Kind ausscheidet. Offene Posten der Familie werden von der Kautio einbehalten. Dies gilt auch für Zusatzleistungen der DISD.

6. Jährliche Wiedereinschreibegebühr

Für jedes bereits angemeldete Kind wird zu Mitte April des jeweils laufenden Schuljahres eine Wiedereinschreibegebühr für das Schulgeld fällig, die auf das Schulgeld des kommenden Schuljahres angerechnet wird.

Die Wiedereinschreibeggebühr wird nicht zurückerstattet, falls das Kind die Schule im kommenden Schuljahr nicht besucht. Nur in besonderen Fällen kann die geleistete Gebühr erstattet werden, insbesondere wenn die Familie das Emirat Dubai nachweislich verlässt. Näheres hierzu regelt der „School Registration and Refund Policy“ der KHDA.

Wird diese Gebühr zum Fälligkeitstermin nicht bezahlt, gilt das Kind mit Ende des laufenden Schuljahres von der/dem Schule/Kindergarten als abgemeldet. Die Wiedereinschreibeggebühr unterliegt nicht dem Mahnverfahren. Die Höhe der Wiedereinschreibeggebühr ist der aktuell gültigen Gebührentabelle zu entnehmen.

7. Schulgebühren

Für jedes Kind an der Schule fallen Schulgebühren gemäß der jeweiligen Altersstufe an.

Wenn mehrere Kinder einer Familie die Schule oder den Kindergarten besuchen, wird eine Ermäßigung auf das Schulgeld für das dritte (drittälteste) und jedes weitere Kind gewährt.

Die Höhe der Schulgebühren für die einzelnen Altersstufen und der Ermäßigungssatz sind der aktuell gültigen Gebührentabelle zu entnehmen.

Die Schulgebühren werden in 3 Raten fällig.

1. Rate 40% der Schulgebühr fällig 2 Wochen vor dem 1. Schultag. Die Aufnahmegebühr und Wiedereinschreibeggebühr werden mit dieser Rate verrechnet.
2. Rate 30% der Schulgebühr fällig am 01. Januar.
3. Rate 30% der Schulgebühr fällig am 01. April.

Im Falle der Einschreibung eines Kindes im laufenden Schuljahr werden die Schulgebühren anteilig berechnet. Die Woche des ersten Schultages wird dabei voll berechnet.

Bei Anmeldung während des Schuljahres werden die Schulgebühren für den Rest des Schulhalbjahres innerhalb von zwei Wochen nach Anmeldung fällig.

8. Zusatzangebote

Die Schule bietet nach eigenem Ermessen zusätzliche Leistungen (z. B. Deutsch als Fremdsprache, Arbeitsgemeinschaften, Nachmittagsangebote) an. Die Gebühren für diese Leistungen werden vor Inanspruchnahme fällig. Die Höhe der Gebühren für Zusatzangebote ist der aktuell gültigen Gebührentabelle zu entnehmen bzw. wird vor der Anmeldung bekanntgegeben.

Angebote von externen Dienstleistern, die mit Einverständnis der Schule in den Räumlichkeiten oder auf dem Gelände der Schule durchgeführt werden, sind in dieser Gebührenordnung nicht geregelt.

9. Bücherdeposit

Die Schulbücher werden vom Schulträger unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Es ist jedoch von den Erziehungsberechtigten eine Sicherheitsleistung in Form einer Kautions (Bücherdeposit) bei der Schule zu hinterlegen.

Das Bücherdeposit für Schulkinder wird erstmalig bei Anmeldung und ggf. beim Übertritt in eine höhere Altersstufe fällig. Diese wird nach Abmeldung von der Schule unverzinst in vollem Umfang zurückerstattet, wenn die ausgeliehenen Bücher in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Andernfalls verringert sich die Rückerstattung um den Wert des zu ersetzenden Buches. Die Höhe des Bücherdeposits ist der aktuell gültigen Gebührentabelle zu entnehmen.

10. Abmeldungen

Die Abmeldung eines Kindes vom Kindergarten oder der Schule muss schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen.

Nimmt ein Kind den Schul- bzw. Kindergartenbesuch zu Beginn eines neuen Schuljahres trotz Wiedereinschreibung oder Anmeldung nicht auf, gilt das Kind ab dem ersten Schultag als abgemeldet.

Aufnahme-, Wiedereinschreibe-, Schulgebühren werden grundsätzlich nicht erstattet, wenn das Kind den Schul- bzw. Kindergartenbesuch nicht aufnimmt. Nur in besonderen Fällen kann die geleistete Gebühr erstattet werden, insbesondere wenn die Familie das Emirat Dubai nachweislich verlässt. Näheres hierzu regelt die „School Registration and Refund Policy“ der KHDA.

Im Falle einer Rückerstattung werden die Schulgebühren anteilig berechnet. Die Woche des letzten Schultages wird dabei voll berechnet.

Mit der Abmeldung des letzten Kindes einer Familie erfolgt zugleich der Austritt aus dem Schulverein. Eine anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags wird dabei nicht gewährt. Auf Antrag können die Erziehungsberechtigten weiterhin Mitglieder des Schulvereins bleiben.

11. Sonstige Rabatte und Ermäßigungen

In Einzelfällen können Ratenzahlungen/Aufschübe für Schulgebühren vereinbart werden. Die Schule berechnet einen prozentualen Aufschlag für Ratenzahler/pro Aufschub je nach Anzahl der Raten. Die Höhe der Aufschläge ist der aktuell gültigen Gebührentabelle zu entnehmen.

Auf Antrag entscheidet der Vorstand des Schulvereins nach eigenem Ermessen über Härtefallermäßigungen auf Schulgebühren. Die Mitglieder müssen hierzu einen Antrag stellen und Angaben über ihre finanzielle Situation machen. In diesen Fällen werden 70% der Schulgebühren des jeweils fälligen Terms zu dem unter Punkt 7 festgelegten Terminen fällig. Die vollständige Schulgebühr unterliegt bis zur Entscheidung weiterhin dem in Punkt 13 aufgeführten Mahn- und Leistungsaussetzungsverfahren.

12. Zahlungsmöglichkeiten

Die Schule akzeptiert folgende Zahlungsweisen zur Begleichung der einzelnen Gebühren:

- a) Überweisung in AED auf das AED-Konto der DISD in Dubai
- b) AED-Scheck
- c) Bar in AED

Bei Bar- oder Scheckzahlung sind die Öffnungszeiten der Kasse zu beachten.

Abzüge bzw. ein Zurückbehaltungsrecht an Teilen oder den gesamten Gebühren sind unzulässig. Rückerstattungsansprüche jeglicher Art können nur nach den in der Gebührenordnung enthaltenen Grundsätzen geltend gemacht werden.

Die Schule berechnet für jeden nicht-einlösbaren Scheck (z. B. durch unzureichende Deckung oder fehlerhaftes Ausfüllen) eine Bearbeitungsgebühr gemäß der aktuell gültigen Gebührentabelle.

13. Mahn- und Leistungsaussetzungsverfahren

Die ausgestellten Rechnungen müssen entsprechend der Fälligkeiten beglichen werden. Zahlungsverzögerungen über die festgelegten Fälligkeiten hinaus werden 2 Mal angemahnt. Es werden Mahngebühren laut der aktuell gültigen Gebührenordnung berechnet.

Die erste Mahnung („Zahlungserinnerung“) erfolgt eine Woche nach Fälligkeit der Rechnung. Bleibt die Zahlung weiterhin aus, folgt die zweite Mahnung im Abstand von zwei Wochen.

Bei verspäteter Zahlung, ohne das eine schriftliche Vereinbarung vorliegt, wird nach der 2. Mahnung ein Aufschlag für Spätzahler entsprechend der aktuellen Gebührentabelle berechnet.



Sollten Zahlungsrückstände über das Schuljahresende hinaus bestehen, gelten die Kinder als abgemeldet und werden im neuen Schuljahr entsprechend nicht zum Unterricht zugelassen. Ggf. geleistete Wiedereinschreibegebühren werden in diesem Fall nicht erstattet.

Die Schule behält sich außerdem vor, Zeugnisse und Dokumente zum Schulabgang zurückzuhalten, solange Zahlungsrückstände bestehen.

Die Schule behält sich weiterhin vor, nach der zweiten Mahnung rechtliche Schritte gegen den/die Zahlungspflichtigen einzuleiten. Das gilt insbesondere auch für nicht einlösbare Schecks.

Inkraftsetzung

Diese Gebührenordnung wurde vom Vorstand der DISD zum 21. September 2021 in Kraft gesetzt und ersetzt die Gebührenordnung vom 01. Januar 2021.